

19.09.2017



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0

Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

DER ERB-TÜV FÜR DEN GASTRONOMEN UND HOTELIER

Testament – Übergabe - Vollmacht

Vorstellung

Ralph Kammermeier

Steuerberater

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Gastronomie



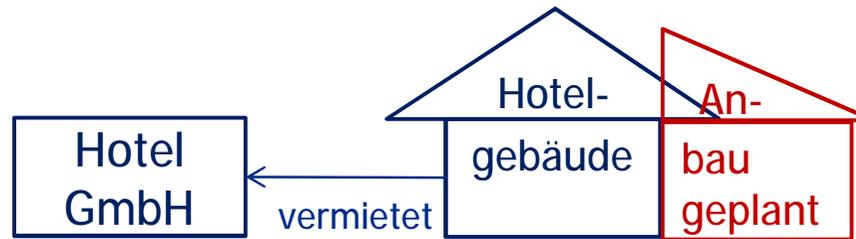
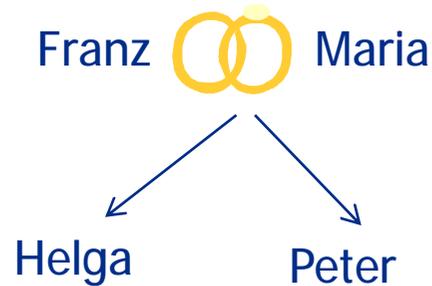
kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Ein alltäglicher Fall...



Gesellschafter +
Geschäftsführer:
Franz
Maria angestellt

Franz

Baugenehmigung ist da
Finanzierung – steht fast
Zuschuss - beantragt

Peter
6-Familienhaus

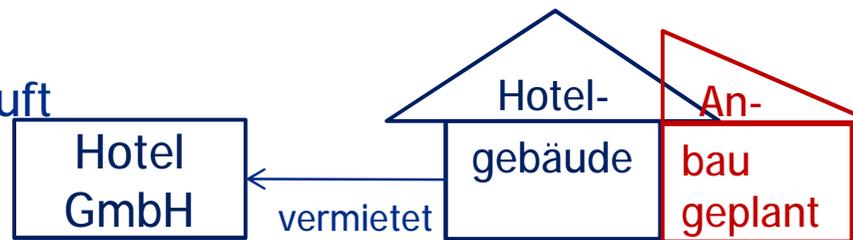
Helga
Hotelausbildung
abgeschlossen
Mitgesellschafterin +
Mitgeschäftsführerin

... es könnte auch Sie treffen!

Franz  Maria

Schlaganfall

Betreuungsverfahren läuft



**führungslos
Notgeschäftsführer
bestellen!**

Franz

**Finanzierung + Zuschuss
nicht durchführbar!**

**Kein Testament!
Keine Übergabe!
Keine Vollmacht!**

Peter
6-Familienhaus
**Keine Übergabe
möglich!**

Helga
**Keine Übergabe
möglich!**

ERB-TÜV

- **T** = Testament
- **Ü** = Übergabe
- **V** = Vollmacht

Gliederung



1. Übergabe des Unternehmens
2. Übergabe von Privatvermögen
3. Testament
4. Vorsorgevollmacht

1.

Übergabe des Unternehmens

Generationswechsel im
Hotel- und Gastronomieunternehmen

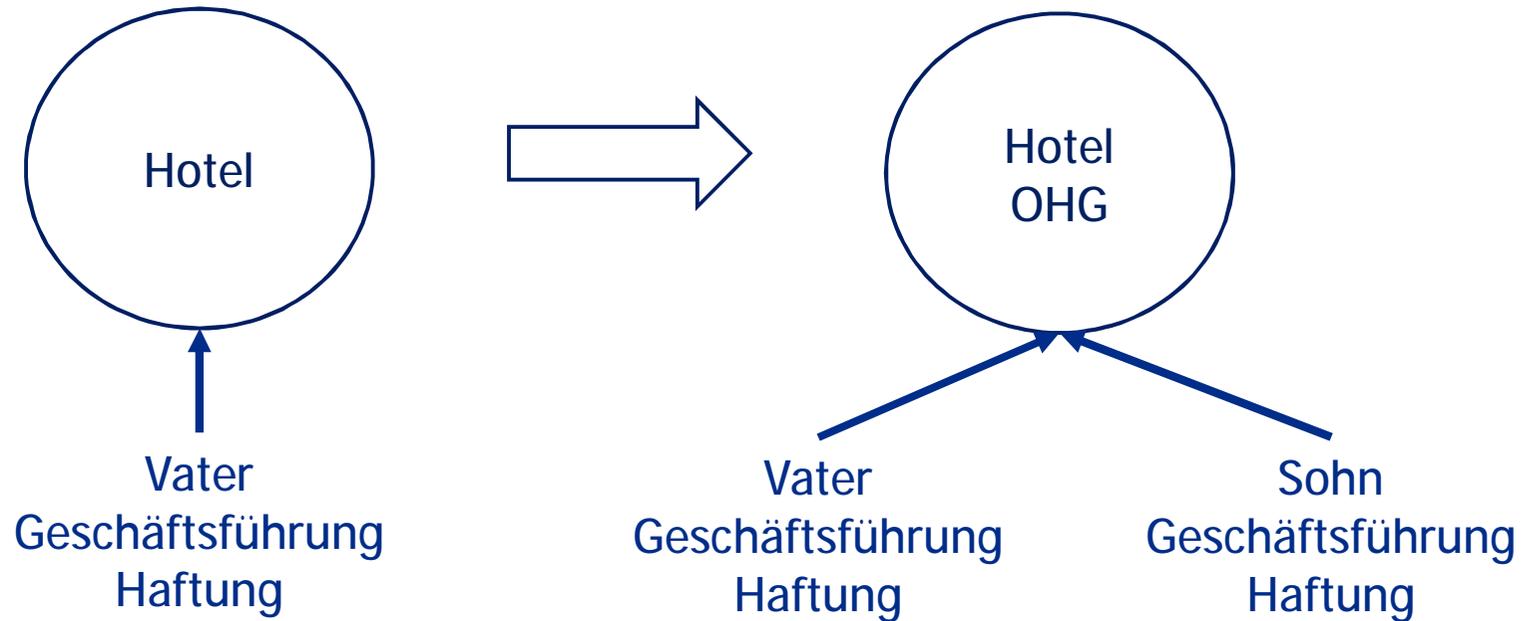
Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
 - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
 - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
 - Als Kommanditist:
 - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
 - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

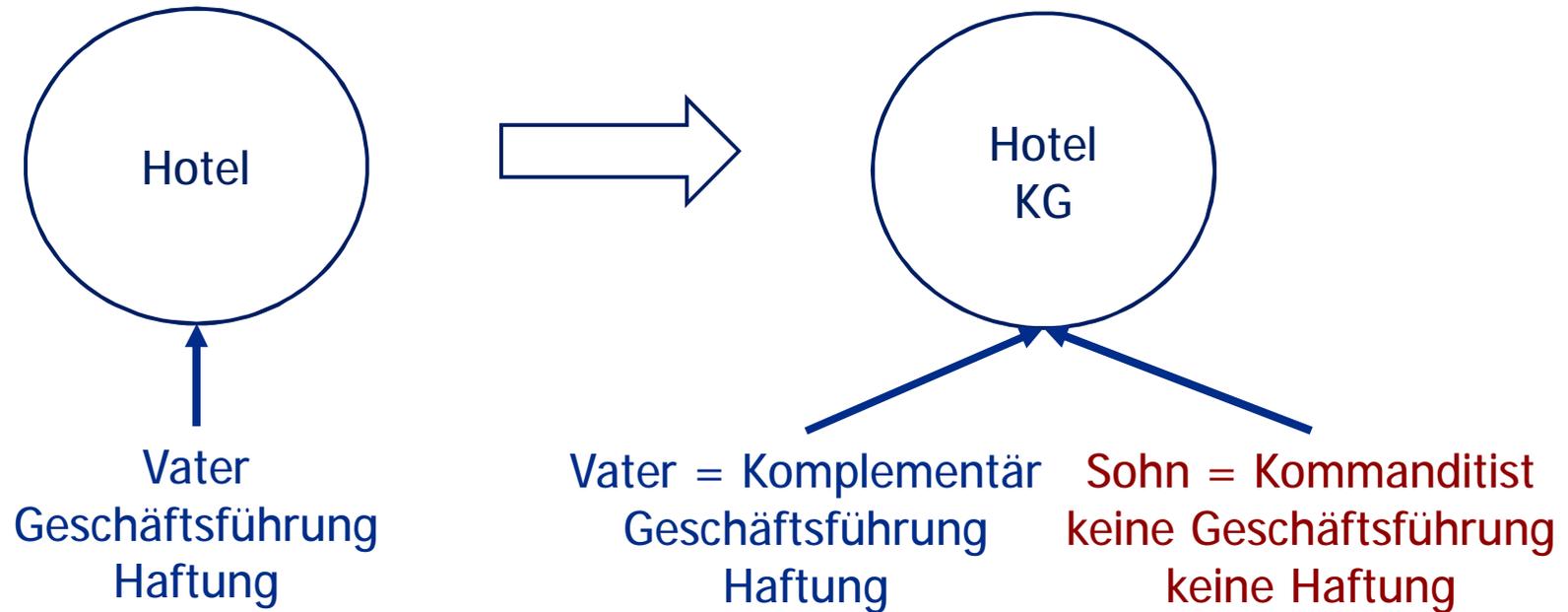
- Übergabe im Ganzen
 - EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

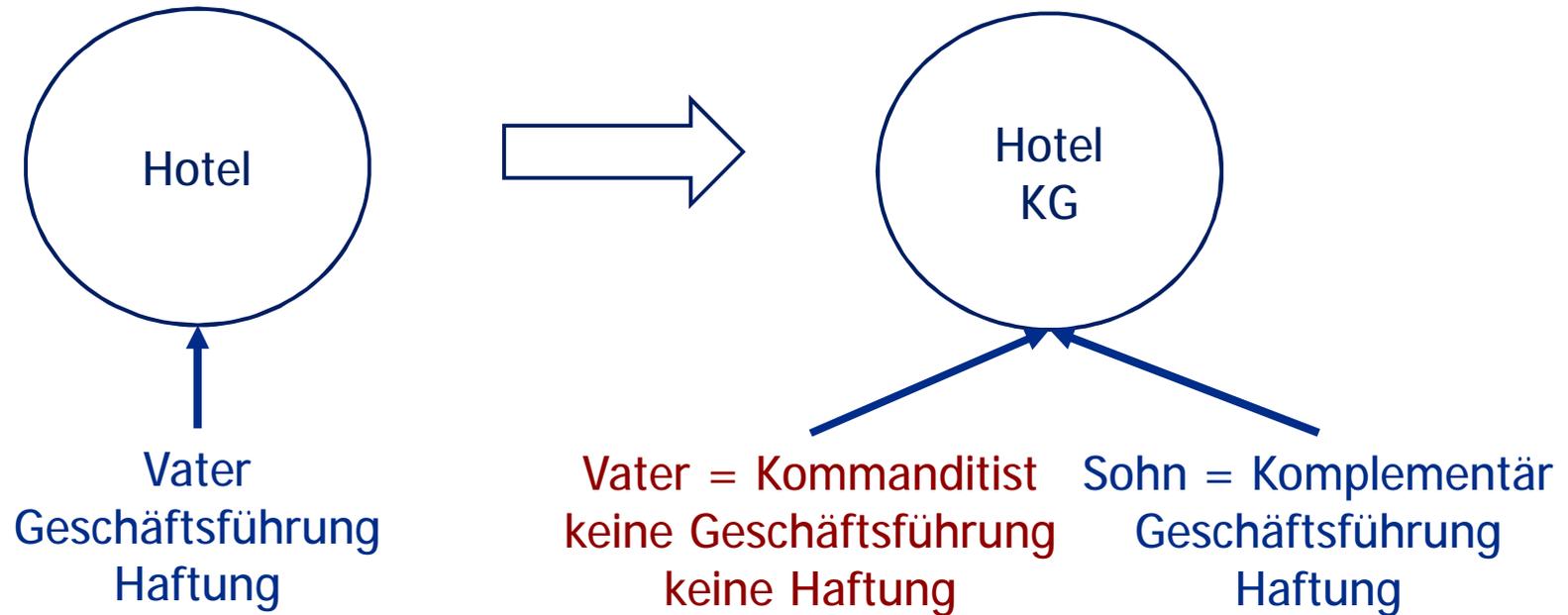
Übergabe Einzelunternehmen



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



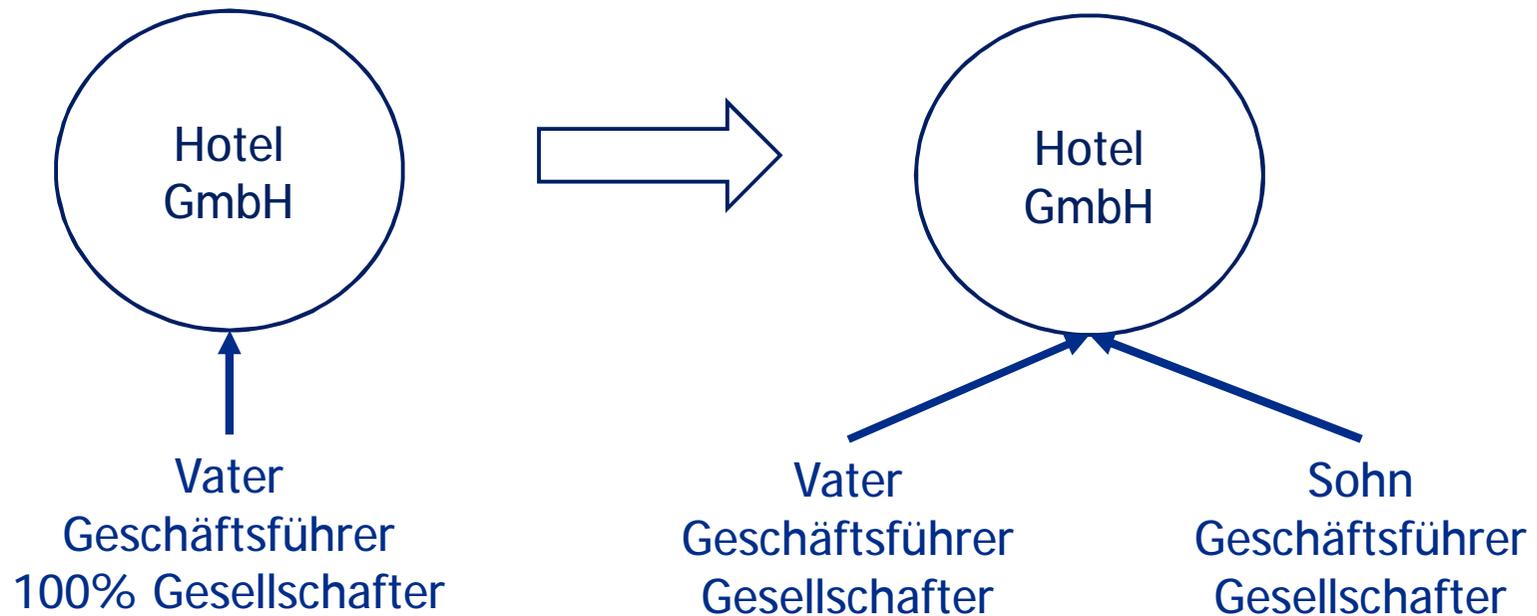
Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

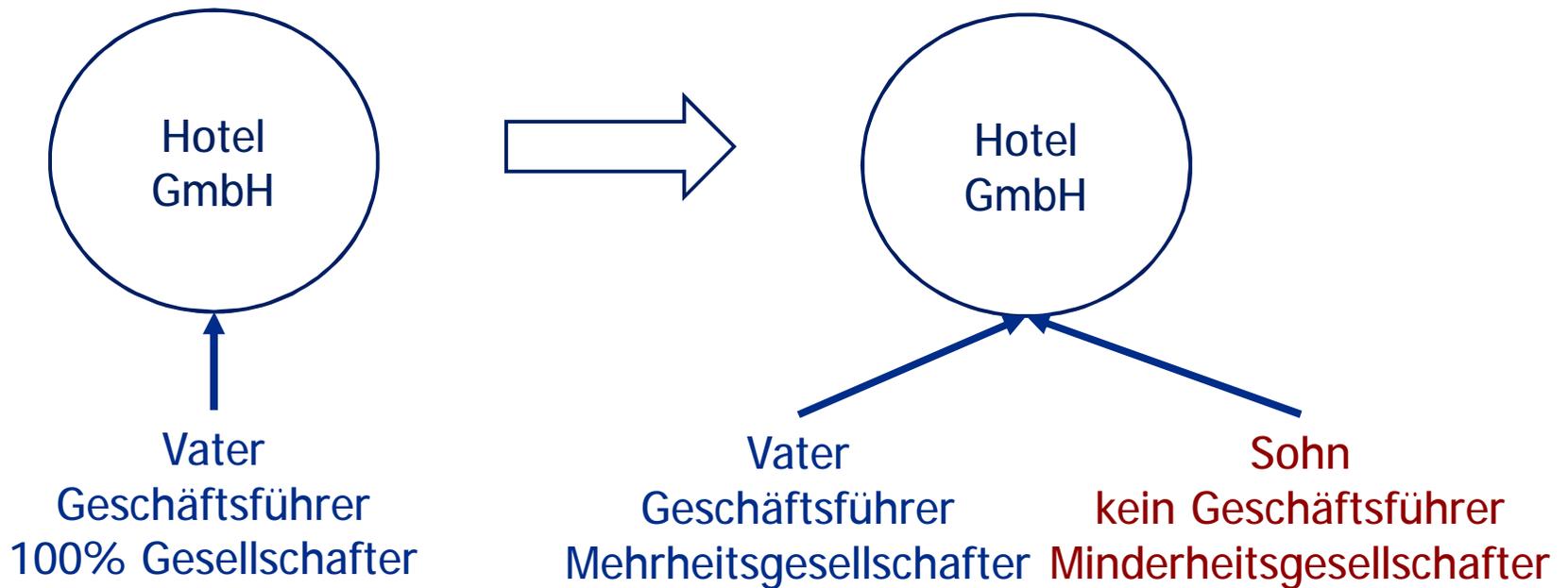
- Übergabe in Teilen
 - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
 - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

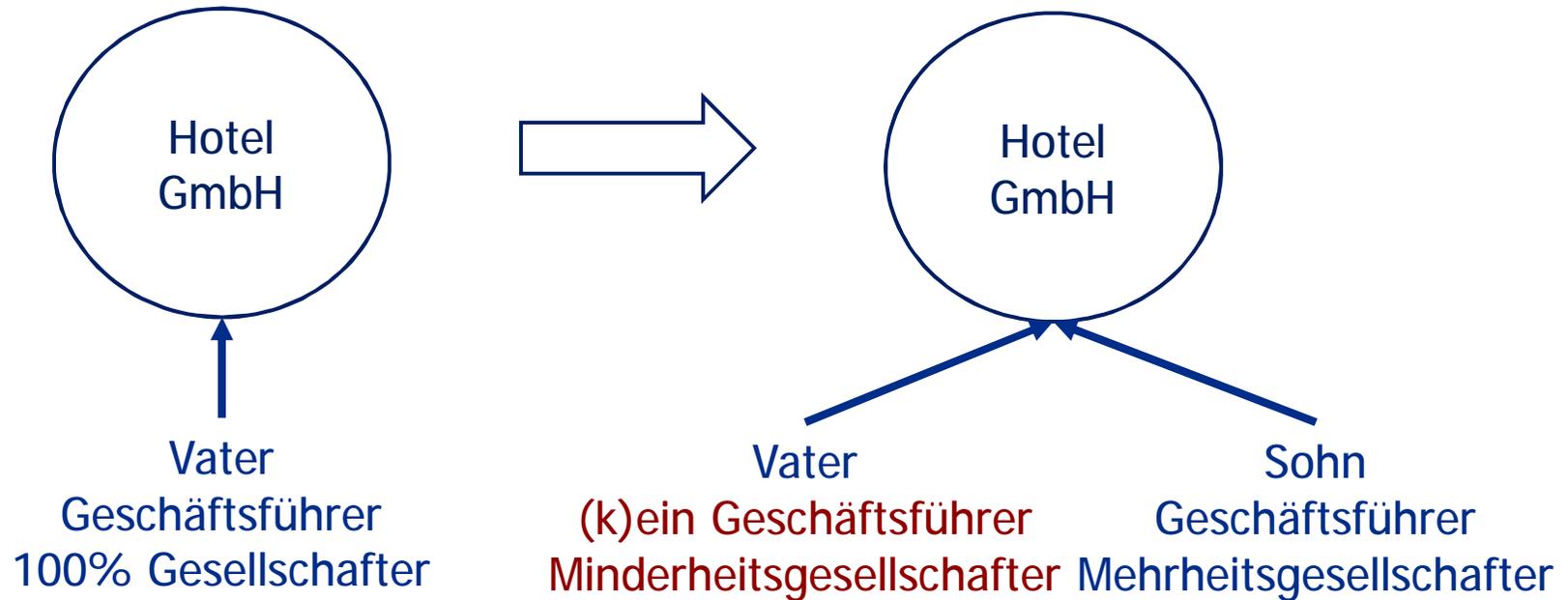
Übergabe GmbH



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



Versorgung beider Generationen



- „doppelte Last“ für das Unternehmen
 - Versorgung des Seniors
 - Versorgung des Juniors

- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

Mittel zur Umsetzung



- laufende Ertrags- und Liquiditätsplanung
- zeitnahe Soll-Ist-Vergleich
- Investitionsbedarf im Auge behalten
- frühzeitige Altersversorgung der Junioren
- Vollmachten für den Notfall

Versorgung der Senioren

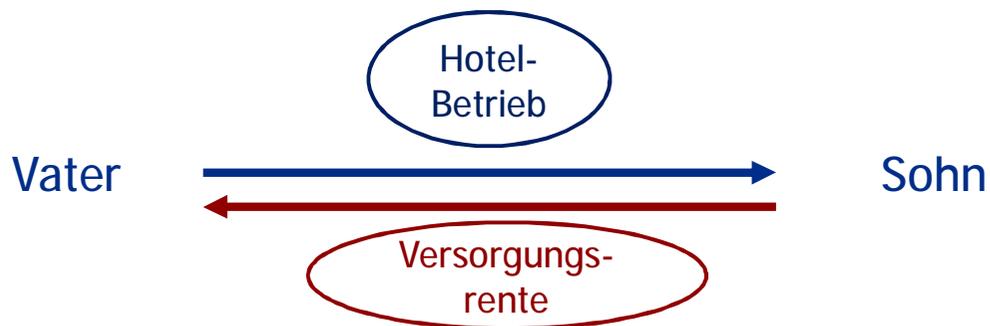
Möglichkeiten:

- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch – meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Problem: Absicherung im Grundbuch – erste Rangstelle!
- Weitere Mitarbeit – Minijob?

Versorgungsrente

- Voraussetzungen für steuerlichen Abzug:
 - Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
 - des Einzelunternehmens
 - eines Anteils (OHG, KG)
 - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

Versorgungsrente



- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%
→ niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

Absicherung - nach der Übergabe

Rücknahmerechte beispielsweise bei:

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt, Pflichtteil zu entziehen

Absicherung - nach der Übergabe



- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage
- Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

Empfehlung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten → erbschaftsteuerliche Folgen!

Weichende Geschwister

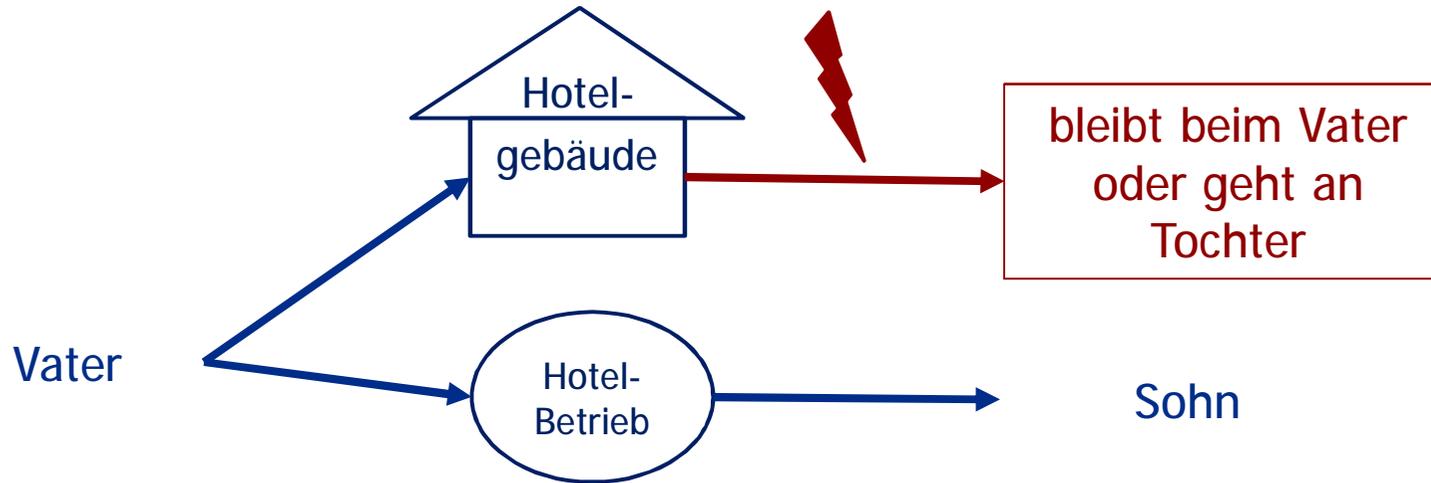
- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Absicherung des Betriebsübernehmers durch Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmenden
- Gleichstellung der Geschwister durch Beteiligung am Privatvermögen der Eltern
 - Vorsicht bei Ausgleichszahlungen durch den Betriebsübernehmenden! → steuerliche Folgen

Steuerfallen bei der Betriebsübergabe

- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen kann die schenkungsteuerliche Begünstigung gefährden

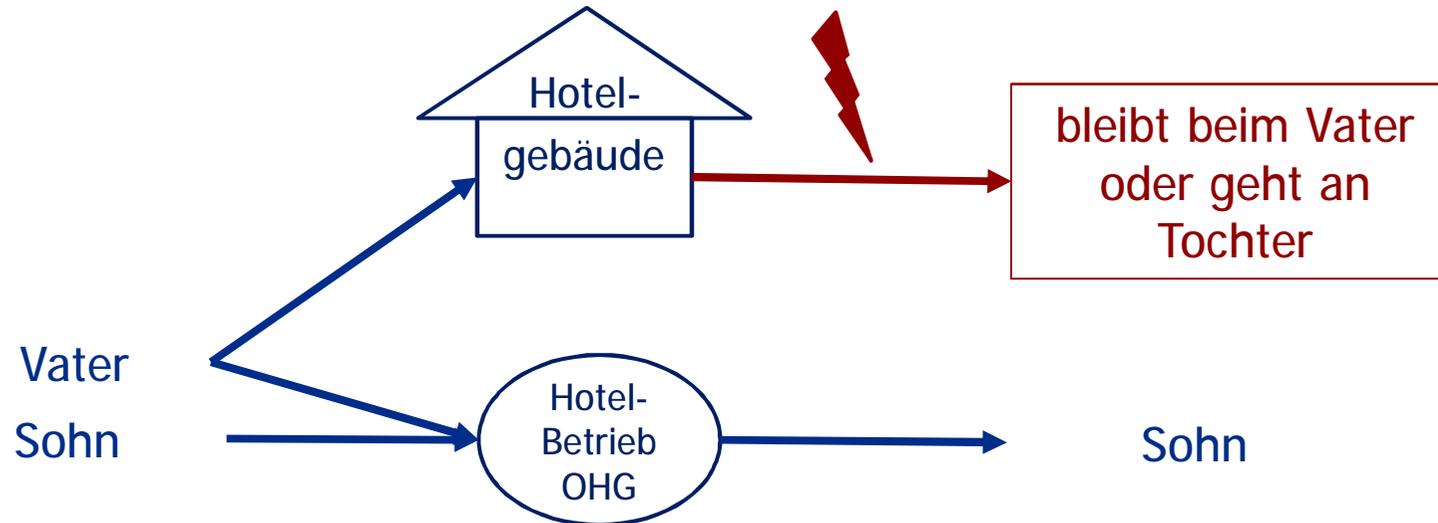
- Steuerfallen bei der Übergabe:
 - Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
 - Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
 - versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
 - Ausgleichszahlungen an Geschwister

Rückbehalt Betriebsvermögen



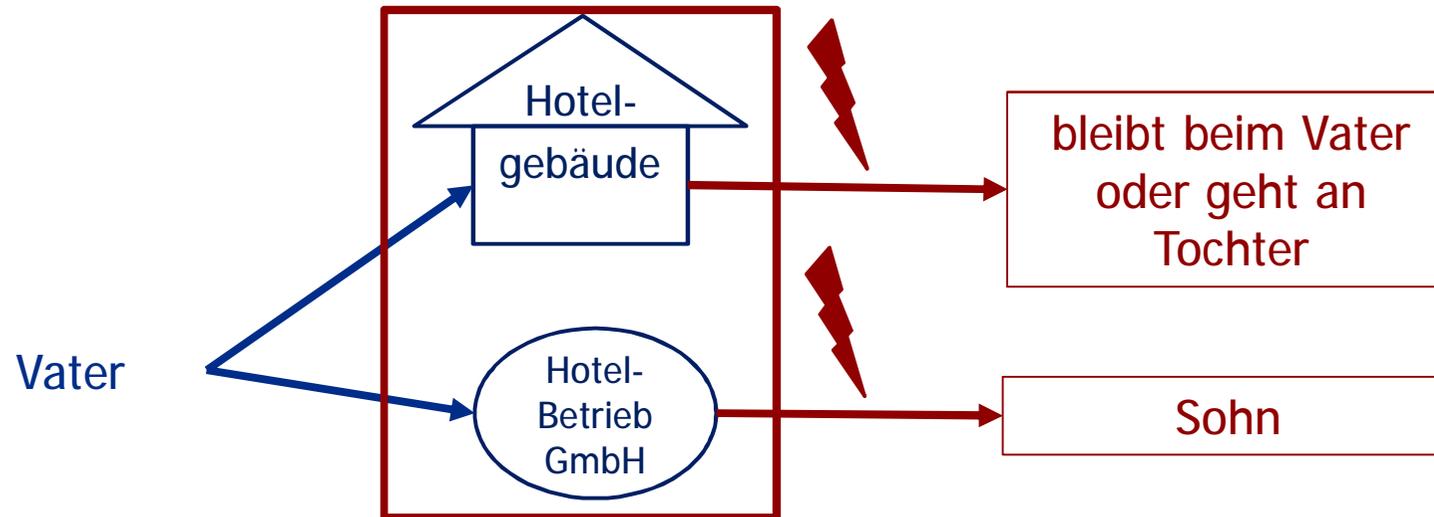
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen



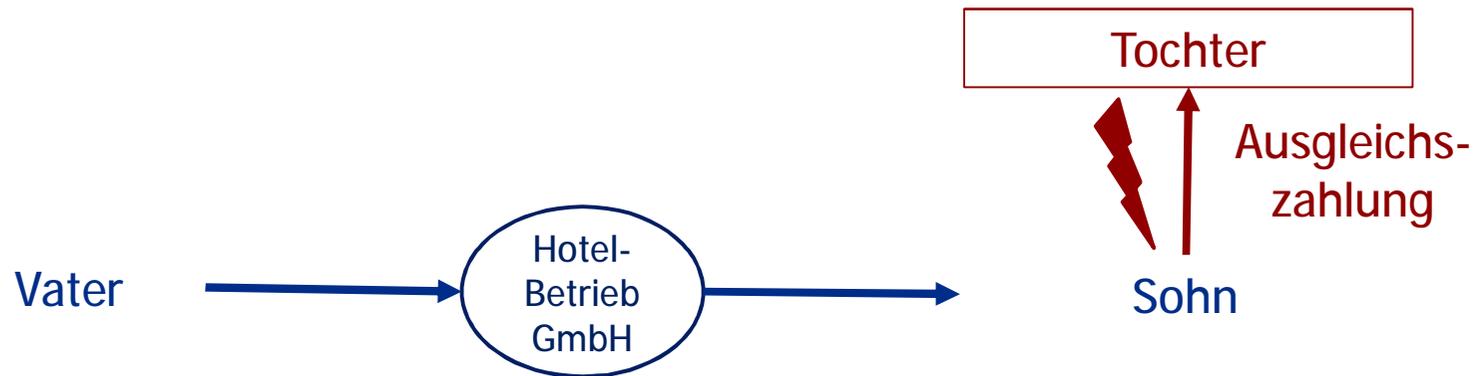
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

versehentliche Entnahme



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Ausgleichszahlung an Geschwister



- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

2.

Übergabe von Privatvermögen

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangsteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Immobilien gegen Nießbrauch

- Immobilienwerte steigen
- Freibeträge reichen nicht aus
- Nießbrauch wird bei der Schenkungsteuer gegengerechnet
- Nießbrauch an den Mieteinnahmen sichert den Schenker ab
- Nießbrauch als Recht oder Quote im Vertrag möglich
- Rücknahmerechte im Übergabevertrag vereinbaren
- sinnvoll für weichende Geschwister

Beispiel

- 6-Familienhaus mit 1.500 qm, Mieteinnahmen 58.000
- Bodenrichtwert 850 €/qm
- Nießbrauch für Vater, * 01.07.1951 (66J.)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
Grundstückswert 1.500 x 850 €/qm	1.275.000	1.275.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-658.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	875.000	217.000
Erbschaftsteuer 19%/11%	166.250	23.870

3.

Testament

Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge	Gewillkürte Erbfolge
<p>= Erbfolge kraft Gesetz</p> <p><u>Gesetzliche Erben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ehegatte• leibliche und adoptierte Kinder (nicht Stiefkinder!)• Ersatzweise: deren Abkömmlinge• Ersatzweise: Verwandtschaft nach Ordnung und Stämmen	<p>= von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Letztwillige Verfügung:</u><ul style="list-style-type: none">• durch Testament• durch Erbvertrag <p>Vorrang der gewillkürten vor der gesetzlichen Erbfolge</p>

Erbquote

Gesetzliche Erbquote	„Gewillkürte“ Erbquote
<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten: Erbquote abhängig vom Güterstand<ul style="list-style-type: none">• Zugewinnngemeinschaft• Gütertrennung• Gütergemeinschaft• Kinder erben zu gleichen Teilen	<ul style="list-style-type: none">• Individuelle Bestimmung der Erbquote• Grenzen der Testierfreiheit: gesetzlicher Pflichtteil

Vorteile der letztwilligen Verfügung



- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft

Testamentsgestaltungen



□ **Privatschriftliches Testament**

- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
- Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser

Inhalt eines Testaments



- Bezeichnung des Testierenden
- Rechtswahl (für Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit, bei Auslandsvermögen, Wohnsitz im Ausland)
- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben benennen
- Aufteilung des Nachlasses bei mehreren Erben festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Aufhebung früherer Verfügungen

Testamentsgestaltungen

□ **Notarielles Testament**

Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- erspart Kosten des Erbscheins

Aber: Kosten für Notar

Das Berliner Testament



- Sonderform des Testaments
- gemeinschaftliches Testament
- können nur Eheleute errichten
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig zum Erben und einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden ein - Schlusserben
- Achtung: Wechselbezüglichkeit

Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit



Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- die eigenen Abkömmlinge und soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

ACHTUNG: nicht die Geschwister

Höhe des Pflichtteil

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung – z.B. Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

4.

Vorsorgevollmacht

Warum Vorsorgevollmacht?



Keine „ automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- nahe Angehörige

Regelungsbereiche



- Vermögensangelegenheiten
 - Beibehaltung des Lebensstandards
 - Verwaltung des Vermögens
 - Durchführung gerichtlicher Verfahren
 - Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften

- Persönliche Angelegenheiten
 - z. B. Spenden, Geschenke usw.

- Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme, usw.

- Kombinierbar mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Vollmacht und Notar

- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**